



Reglement des Sozialfonds vom 19.06.1996

Stand: 04.01.2019; 1. Fassung vom 19.9.1996; letzte Fassung vom 24.02.2011.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1¹

Der Fonds dient dazu, ausserordentliche soziale Unternehmungen der Studierendenschaft der Universität Bern zu finanzieren. Dies sind insbesondere Aufwendungen für studentische Wohnungen und Zimmer, Einrichtung weiterer Dienstleistungsangebote bei der SUB, das Überbrücken der Lücken im staatlichen Darlehens- und Stipendienwesen und das Überbrücken von finanziellen Notsituationen von Mitgliedern der Studierendenschaft, vorangemeldeten Mitgliedern der Studierendenschaft, Mobilitätsstudierenden der Universität Bern und doktorierenden Mitgliedern der MVUB.

Finanzielle
Zusammensetzung
des Fonds

Art. 2²

1 Das Vermögen des Fonds setzt sich aus den Geldern des ehemaligen Fonds für notleidende Studierende, der ehemaligen Stipendienkasse der Universität Bern, den jährlichen Beiträgen der Sozialkasse und des Zürcher Frauenvereins sowie den Geldern, die im Wintersemester 69/70 von den Studierenden für soziale Zwecke eingezogen worden sind, und weiteren Einnahmen zusammen.
2 Einnahmequellen sind Kapitalerträge, Spenden und vom Studierendenrat zu bestimmende Gelder.

B. ORGANISATION

Studierendenrat

Art. 3³

1 Der Studierendenrat entscheidet über Ausgaben betreffend der Zweckverwendungen. Ausgenommen hiervon sind die Darlehen und die Unterstützungsbeiträge.
2 Der Studierendenrat wählt alljährlich die Mitglieder der Sozialfondskommission und verabschiedet den Geschäftsbericht der Sozialfondskommission.

Sozialfonds-
kommission

Art. 4⁴

¹ So geändert vom SR am 30.09.2010.

² So geändert vom SR am 30.09.2010.

³ So geändert vom SR am 02.11.2017

⁴ So geändert vom SR am 12.03.2009; So geändert vom SR am 30.09.2010. So geändert vom SR am 26.09.2013. So geändert vom SR am 02.11.2017

1 Über die Verwendung der Gelder für Darlehen oder Unterstützungsbeiträge entscheidet die vom SR eingesetzte Kommission. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern des SRs, einem Mitglied der MVUB und zwei Mitgliedern des SUB Vorstands zusammen. Zusätzlich wird eine Vertretung für die Vorstandsmitglieder, eine Vertretung für die SR – Mitglieder sowie eine Vertretung für das MVUB – Mitglied gewählt, welche die Kommissionsmitglieder bei Abwesenheit vertreten können.

2 Die Kommission entscheidet über die Anträge der anspruchsberechtigten Studierenden betreffend Unterstützungsbeiträgen und Darlehen. Die Kommission kann die Beiträge kürzen.

3 Die Hilfskraft darf nicht mitentscheiden, jedoch mit ihrem Wissen zum Entscheidungsfindungsprozess beitragen.

Sitzung der
Kommission

Art. 5⁵

1 Der_ die Geschäftsführende ist der_ die Vorsitzende der Kommission.

2 Ist der_ die Geschäftsführende verhindert, wird ein_ e Tagesvorsitzende_ r bestimmt.

3 Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.

4 Bei Bedarf lädt der_ die Geschäftsführende die Kommission zur Beratung aktueller Gesuche ein.

5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied des SUB-Vorstandes sein muss, anwesend sind. Der_ die Beisitzer_in hat kein Stimmrecht.

6 Die Kommission entscheidet abschliessend und mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

7 Bei Stimmgleichheit fällt der_ die Geschäftsführende oder Tagesvorsitzende den Stichentscheid.

Der_ die
Geschäftsführende

Art. 6⁶

1 Der_ die Geschäftsführende ist das Mitglied des SUB-Vorstandes, welches das Ressort Soziales innehat. Falls das Ressort nicht besetzt ist, wird dieses Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes der SUB bekleidet.

2 Der Aufgabenbereich umfasst die ganze administrative Tätigkeit des Sozialfonds.

Namentlich darunter fallen:

- a) das Einberufen der Sitzungen
- b) das Einfordern fehlender Unterlagen
- c) das Protokollführen während der Sitzung
- d) die Korrespondenz mit der antragstellenden Person

⁵ So geändert vom SR am 24.02.2011

⁶ So geändert vom SR am 12.03.2009

- e) das Ausarbeiten des Darlehensvertrages und der Rückzahlungsmodalitäten
- f) das im Auge behalten der finanziellen Situation der Kommission
- g) das Verfassen des Geschäftsberichtes
- h) das Ausarbeiten der Rückzahlungspläne

3 Der_ die Geschäftsführende kann für administrative Belange bei Genehmigung durch die Sozialfondskommission eine Hilfskraft beziehen.

4 Sämtliche Kosten für solch eine Hilfskraft werden aus den Mitteln des Sozialfonds bezahlt.

C. VERFAHREN

Beiträge

Art. 7⁷

1 Die Kommission kann nach Bedarf Beiträge in maximaler Höhe von Fr. 5'000.- als Darlehen oder als Unterstützungsbeitrag gewähren.

2 Die Kumulation von Darlehen und Unterstützungsbeiträgen ist nur bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5000.– zulässig.

3 In Notfällen kann die Sozialfondskommission die Betragslimite überschreiten.

4 Der_ die Geschäftsführende erarbeitet mit der gesuchstellenden Person spätestens bei Abbruch oder Abschluss des Studiums einen Plan für die Rückzahlung des Darlehens und legt diesen dann der Kommission vor. Auf Wunsch der gesuchstellenden Person kann dies auch schon früher erfolgen.

5 Für die Vergabe von Darlehen und Unterstützungsbeiträgen muss ein Reglement erlassen werden.

Anspruch

Art. 8⁸

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen oder Unterstützungsbeiträgen.

2 Die Aufwendungen kommen ausschliesslich Mitgliedern oder vorangemeldeten Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Bern, doktorierenden Mitgliedern der MVUB und den Mobilitätsstudierenden der Universität Bern zu Gute.

3 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen vorgängig ausgeschöpft werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

4 Die Gesuchstellenden für Darlehen oder Unterstützungsbeiträge haben sich über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuweisen und haben dazu die nötigen Unterlagen bereitzustellen.

Einreichung des

Art. 9

⁷ So geändert vom SR am 24.02.2011. So geändert vom SR am 02.11.2017.

⁸ So geändert vom SR am 12.32.2009; So geändert vom SR am 30.09.2010. So geändert vom SR am 02.11.2017.

Gesuches Das Gesuch ist mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsführenden Person einzureichen. Der_die Geschäftsführende setzt allenfalls die Frist für die Nachreichung fehlender Dokumente.

Notwendige
Unterlagen

Art. 10⁹

Dem Gesuch für einen Beitrag aus dem Sozialfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ausgefülltes Antragsformular oder gleichwertige Dokumentation von persönlicher Situation, Nebenerwerb, Studienstand, voraussichtlichem Abschlussstermin und Nachweis der Bemühungen um finanzielle Unterstützung aus anderen Quellen und deren Antwort.
- b) Budgetblatt
- c) Kurzbericht zur Entstehung der Notlage
- d) Steuerausweise der antragstellenden Person
- e) Immatrikulationsbestätigung
- f) Nachweis der SUB- bzw. MVUB-Mitgliedschaft oder die Rechnung für die Studien- und Semestergebühr und für den SUB- bzw. MVUB-Mitgliedschaftsbeitrag. MVUB-Mitglieder müssen zudem beweisen, dass sie Doktorierende sind.
- g) Aktueller Kontoauszug
- h) Aktuelle Lohnausweise

Persönlichkeitsschutz

Art. 11

1 Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

2 Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben können.

3 Für Rechnungslegung und Geschäftsbericht werden die Daten anonymisiert.

Anwesenheit bei
Verhandlungen

Art. 12

Die gesuchstellenden Personen können zu den Verhandlungen beigegeben werden oder auf eigenen Wunsch ihre Anliegen persönlich vortragen.

Mitteilung an die
gesuchstellende
Person

Art. 13

Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person in jedem Fall schriftlich zu eröffnen. Falls nicht die beantragte Summe gesprochen oder der Antrag vollumfänglich abgewiesen wird, ist der Entscheid zu begründen.

⁹ So geändert vom SR am 30.09.2010; So geändert vom SR am 24.02.2011. So geändert vom SR am 02.11.2017.

Rückforderung **Art. 14**
Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt haben oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Rekurs **Art. 15**
Die gesuchstellende Person kann den Entscheid der Sozialfondskommission innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der SUB anfechten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung **Art. 16**
Über die Auflösung des Fonds entscheidet eine Zweidrittelmehrheit des Studierendenrates.

Zweckgebundenheit **Art. 17**
Das Vermögen des Sozialfonds bleibt auch nach der Auflösung des Fonds dem in diesem Reglement festgesetzten Zweck verbunden.

Rechnungsprüfung **Art. 18**
Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und vom SR genehmigt.

Vetorecht der Unileitung **Art. 19¹⁰**

Vom Studierendenrat der Universität Bern so genehmigt am 19. September 1996.

¹⁰ So geändert vom SR am 24.02.2011